

**Unternehmensrechtsformen - Allgemeines**

Inhalt

Einführung.....1

    Grundlegende Merkmale .....1

    Kriterien der Rechtsformwahl .....2

    Sonderfälle.....3

    Wachstum.....3

    Strukturierungsmöglichkeiten .....4

Rechtsformen könnten z.B. sein (Übersicht): .....4

Rechtsformen im Einzelnen .....5

Handelsregister .....8

Konzentrationsformen.....9

**Einführung**

Im wesentlichen geht es bei Rechtsformen der Unternehmen um einen rechtlichen, langfristigen Rahmen, Grundlagen in dem sich die Unternehmen befinden bzw. dessen Rechte sie wahrnehmen können und dessen Pflichten ihnen auferlegt sind. Das BGB und das HGB bietet den Unternehmen in einzelnen Abschnitten Rechtsformen an und überlässt es im wesentlichen den Inhabern, Gründern, Käufern etc. welche Rechtsform aus diesem Pool nach eigenem, betriebswirtschaftlichem, steuerlichem oder sozialem Bemessen gewählt wird.

Es kann hierbei zu einfacheren Personengesellschaften, wie der Einzelunternehmer (ohne e.K.) mit geringem Gründungskapital, unbeschränkter eigener Handlungsfreiheit aber Risiken wie unmittelbare und persönliche Vollhaftung kommen. Im Gegensatz allerdings auch zu einem relativ komplizierten Gebilde der Kapitalgesellschaften (juristische Person) wie eine GmbH & Co. KG mit ihren mind. zwei haftungsbegrenzten „Teilhabern“ dem Komplementär und dem Kommanditist.

Dabei muss die endgültige Rechtsform in der Gründung nicht letztmalig festgelegt werden, es gibt später immer Anpassungs- und Änderungsbedarf und in vielen Fällen auch sinnvolle Möglichkeiten zu Änderungen. Eine diesbezügliche Umwandlung bringt – sollte sie wirtschaftlich nicht mehr zweckmäßig sein, abzuwägende, teils kostenpflichtige Entscheidungen im Innenverhältnis der Inhaber und im Außenverhältnis z.B. mit den Stakeholdern mit sich, die ggf. Interdependenzen mit sich führen und damit absolut nicht einfach von der Hand zu weisen sind.

Rechtsformen der Unternehmen gehören zu den Rechtswissenschaften, allerdings hängen hiervon betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme ab, damit ist es ebenso ein Problem der BWL. Beispielsweise sollen hier die Standortwahl, die Kapitalausstattung, die Risiken / Haftungen und die Veröffentlichungsmöglichkeiten / Informationspflichten genannt werden. Weiter gefasst ist die Bezeichnung „Rechtsform des Betriebes“, es geht um die physikalische Wirkungsstätte, um einen Teil eines marktwirtschaftlichen Systems - hierzu gehören natürlich auch öffentliche Betriebe, privatrechtliche Stiftungen, Aktiengesellschaften, Stille Gesellschaften und Kommanditgesellschaften. Weiterhin erfolgt eine Abgrenzung zum Begriff „Firma“ – der Name des Unternehmens, den eine Unternehmung beanspruchen kann. Wesentlich sind bei der Rechtsform wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Aspekte.

**Grundlegende Merkmale**

Zwei wichtige Unterscheidungsmerkmale der Unternehmensformen sind dabei

- Personengesellschaften, die Person des Inhabers oder des Gründers ist der maßgebliche Teil des Unternehmens, vieles ist darauf ausgerichtet, hängt davon ab, es ist der wesentliche Treiber des Unternehmens, z.B. Einzelunternehmer, GBR, KG
- Kapitalgesellschaften, das Kapital der Gesellschaft ist das wesentlichste im Unternehmen, Personen die geschäftsführende Positionen ausüben können daher ausgetauscht werden, z.B. GmbH, AG, Ltd.

## Kriterien der Rechtsformwahl

Kriterien der Rechtsformwahl können hierbei sein

- **Mindestanzahl der Gründer**, kann alleine gegründet werden, oder sind Partner vorgeschrieben
- **Gesellschaftsbeginn**, benötigt eine erfolgreiche Gründung lediglich eine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde oder ist ein umfassenderes Prozedere mit Gesellschaftsvertrag, Notarkosten etc. erforderlich?
- **Handelsregisteranmeldung**, wird eine HRA oder eine HRB Nummer benötigt oder keine Eintragung?
- **Kapitalbeteiligung**, gibt es eine gesetzlich festgelegte Kapitalhöhe z.B. bei Gründung, oder ist dies frei? Dieser Punkt wirkt sich auch auf spätere Kapitalerhöhungen aus
- **Haftung**, besteht persönliche, unbegrenzte etc. Kapitalhaftung, oder gibt es ein begrenztes Unternehmenskapital das bei Risiken herangezogen wird? Evtl. eine Haftung, zeitlich begrenzt, nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen?
- **Gewinnbeteiligung**, gesetzlich vorgeschriebene Grund-Beteiligung, vertraglich festgelegte Regelungen?
- **Verlustbeteiligung**, gibt es eine Nachschusspflicht, ist die Haftung generell begrenzt oder unbegrenzt?
- **Geschäftsführung**, wer hat die Funktion inne, gibt es einen Geschäftsführer?
- **Gesellschafterkündigung**, ist dies möglich oder nicht?
- **Firma**, hat das Unternehmen einen separaten eigenen Namen?
- **Vertretung**, kann das Unternehmen einen gesetzlichen Vertreter bestellen?
- **Veröffentlichungspflichten**, gibt es gesetzlich vorgeschriebene Puplicitätspflichten?
- **Besteuerung**, wird das Unternehmen separat besteuert, Körperschaftssteuer?

Sie sehen, es gibt sehr viel unterschiedliche, teilweise ausschussfähige Kriterien der Rechtsformen, daher ist eine einmalige Festlegung oftmals nicht möglich. Die Liste ist nicht vollständig...

Als Übersicht mag diese Tabelle dienen:

GmbH (Stand)	eG	Ltd.
1	7 Seit	1
Wie AG	Satzung	Satzung, notariell
Wie AG	Eintragung	Eintragung
Ja (Abt. B) § 2 HGB	nein	Ja (Abt. B) § 2
Anteile Mind.:	Geschäfts gut-haben	Aktien (Shares)
Geschäftsanteil	Geschäftsanteil	Aktien (Shares)
Entsprechend dem	Entsprechend dem	Dividende
Beschränkte oder	Abzug von Geschäfts	Dividende
Geschäftsführer	Vorstand (Genossen)	Vorstand (Director)
Nicht möglich,	Zum Schluss	Aktienhandel
vgl. GmbH Gesetz	vgl. Genossens	Gesetz (Ltd.)
Neues Recht	Neues Recht	
Geschäftsführer	Genossen	Vorstand

	Einzelunter-	Stille Gesellschaft	OHG	KG	BGB (Gbr.)	AG	KGaA
<b>Mindestanzahl der</b>	1	2	2	2	2	1	5
<b>Form</b>		Nicht vorgeschrieben	Schriftform üblich	Wie OHG	Wie OHG	Gerichtlich oder	Wie AG
<b>Beginn der Gesellschaft</b>		Sofort	Sofort / mit	Wie OHG	Sofort	Mit Eintragung	Wie AG
<b>Handelsregisteranmel-</b>	Ja (Abt. A) § 1 wenn	nein	Ja (Abt. A) § 1 HGB	Ja (Abt. A) § 1 HGB	Nein	Ja (Abt. B) § 2	Ja (Abt. B) § 2 HGB
<b>Kapitalbeteiligung</b>	Allein	Stiller Gesellschaft	Stand der Kapitalkon	Stand der Konten /	Stand der Anteile	Aktien Mind.:	Vollh.: wie KG, Teilh.:
<b>Haftung</b>	Allein, unbeschränkt	Inhaber: unb.	Unmittelbar,	Vollhafter: wie OHG,	Wie OHG	Aktien	- " -
<b>Gewinnbeteiligung</b>	Allein	Angemessener Anteil	4 % des Kap., Rest	4 % des Kap., Rest	Nach Köpfen	Dividende	Vollhafter: wie KG,
<b>Verlustbeteiligung</b>	Allein	Nach Vertrag	Nach Köpfen	Angemessenes	Nach Köpfen	Dividende	Vollhafter: wie KG,
<b>Geschäftsführung</b>	Allein	Inhaber	Jeder Gesellschafter	Nur Vollhafter	Gemeinsam	Vorstand	Vollhafter (Vorstand)
<b>Gesellschafter-</b>		Nach Vertrag	Zum Schluss	Wie OHG	Jederzeit	Nicht möglich,	Vollhafter: wie KG,
<b>Gesetzliche Regelung</b>	HGB § 19	HGB § § 230 – 236	HGB § § 105 – 160	HGB § § 161 –	BGB § § 705 – 740	vgl. Aktien Gesetz	AktG § § 278 – 290
<b>Firma</b>	Neues Recht		Neues Recht	Neues Recht		Neues Recht	Neues Recht
<b>Vertretung</b>	Allein	Inhaber	Jeder Gesellschafter	Nur Vollhafter	Gemeinsam	Vorstand	Vollhafter (Vorstand)

## Sonderfälle

Sonderfälle bringen Rechtsformen des Betriebes wie GmbH & Co. KG oder eine Kombination einer KG mit einer OHG oftmals in Verruf, allerdings denken Sie bitte daran, auf dem berühmten „Grünen Tisch“ lässt sich alles planen und vorhersagen – doch welches Unternehmen beginnt als Aktiengesellschaft mit 2.000 Mitarbeitern? Sonderfälle und speziell Mischformen entstehen oftmals aus gewachsenen Strukturen älteren, großen Unternehmen für die eine Umstrukturierung eigentliches Kernthema der Betriebswirtschaftslehre ist (!), aber ab einer bestimmten Größe mit immensen Kosten und erheblichem Manpower verbunden ist.

## Wachstum

Wachsen Unternehmen, geschieht dies meist dynamisch und weniger planbar – siehe nur der Zusammenschluss der beiden großen Automobilhersteller in Deutschland, wohingegen eines im Stuttgarter Raum anzutreffen ist. Fusionen ergeben sich oft durch Übernahme, feindlich oder harmonisch, seltener

durch Neugründungen da bei Übernahmen das Markenzeichen, das GoodWill des übernommenen Unternehmens weitergeführt wird – oft sogar noch als eigene Marke. Generell kann man hierbei unterscheiden in

- Komplett-Übernahme eines Unternehmens in ein anderes, ein Unternehmen
- Übernahme eines Unternehmens, übernommene Marke verbleibt am Markt
- Fusionen und komplette Neugründung des größeren Unternehmens
- Teil-Fusion und Ausgliederung bzw. Verkauf der „übrigen“ Teile
- Teil-Fusion bestimmter Bereiche, andere bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig

## Strukturierungsmöglichkeiten

Strukturieren könnte man die Rechtsform des Betriebes z.B. nach: Mindestanzahl der Gründer, Form und Beginn der Gesellschaft, Handelsregisteranmeldung, Kapitalbeteiligung, Haftung, Gewinnbeteiligung, Verlustbeteiligung, Geschäftsführungsbefugnis, Gesellschafterkündigung, Gesetzliche Regelung, Firmenbezeichnung oder Vertretung.

Diese Strukturierung sehen Sie oben bereits in der Tabelle, ich möchte nochmal hierauf eingehen sollten Sie planen ein eigenes Unternehmen zu gründen. Bei einer Gründung wird oftmals die einfachste Form gewählt, Anpassungen sind später immer noch möglich. Eine der besten Ideen wäre sich hierzu beraten zu lassen.

## Rechtsformen könnten z.B. sein (Übersicht)

### a.) Private Betriebe

- Einzelunternehmung nicht ins Handelsregister eingetragen / eingetragen
- Personengesellschaften
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GBR)
  - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
  - Kommanditgesellschaft (KG)
  - Stille Gesellschaft
  - Reederei (Partenreederei)
- Kapitalgesellschaften
  - Aktiengesellschaft (AG)
  - Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - Unternehmergesellschaft, haftungsbeschränkt (UG haftungsbeschränkt)
- Mischformen
  - Kapitalgesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG oder GmbH & Co. KG)
  - Kapitalgesellschaft & Stille Gesellschaft (AG & Stille G. oder GmbH & Stille G.)
- Genossenschaften
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Privatrechtliche Stiftungen

### b.) Öffentliche Betriebe

#### 1) Öffentliche Betriebe in nicht privatrechtlicher Form

- Öffentliche Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit
  - Regiebetrieb (z.B. Schlachthöfe)
  - Eigenbetrieb (z.B. Museum, Theater)
- Öffentliche Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit
  - Öffentlich rechtliche Anstalt (z.B. Sparkasse)
  - Öffentlich rechtliche Körperschaft (z.B. Ortskrankenkasse)

- Öffentlich rechtliche Stiftung (z.B. Stiftung preußischer Kulturbesitz)

## 2) Öffentliche Betrieb in privatrechtlicher Form

- Rein öffentliche Betriebe (z.B. AG, GmbH – Sonderform)
- Gemischtwirtschaftliche Betriebe (z.B. AG, GmbH mit privatrechtlicher Beteiligung - Sonderform)

## Rechtsformen im Einzelnen

Zusammenfassung möglicher Rechtsformen mit jeweiligen Merkmalen, zunächst die **Personengesellschaften**

Rechtsform

---

**Einzelunternehmen**  
 Definition: Wird von einer Einzelperson, dem *Kaufmann*, repräsentiert  
 Rechtsgrundlage: BGB, HGB §§ 19, 1 – 104

**Merkmale**

- Betrieb der Geschäfte unter dem Familiennamen und mindestens einem Vornamen
- Persönliche Leitung
- Unbeschränkte, unmittelbare Haftung mit Privatvermögen (neben Unternehmensvermögen)
- Finanzierungsquellen privater Natur, Kapitalquellen eher begrenzt
- keine Publizitäts- oder Prüfungspflichten
- Volle Gewinn und Verlustbeteiligung
- Nicht im Handelsregister einzutragen, Einzelunternehmen kann eingetragen werden (dann Kaufmann)
- Gründungsaufwand relativ klein, Gewerbeanmeldung
- Volle Befugnis zur Geschäftsführung, Vertretungsregelung z.B. durch Prokura nur für eingetragene Kaufleute möglich
- Kleinunternehmerregelung möglich, bei Kaufleuten besteht allerdings Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, da HGB

Rechtsform

---

**BGB Gesellschaft, GBR**  
 Definition: Auf einem Vertrag beruhende Personenvereinigung *ohne Rechtsfähigkeit* zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks  
 Rechtsgrundlage: BGB §§ 705 - 740

Beispiele: Anwaltssozialtäten, Gemeinschaftspraxen, Arbeitsgemeinschaft von Bauunternehmen (u.U. kurze Dauer)

**Merkmale**

- Haftung unbeschränkt
- Leistung gemeinschaftlich
- Unbeschränkte, unmittelbare Haftung mit Privatvermögen (beide, jedoch abweichende vertragliche Vereinbarung möglich)
- Finanzierungsquellen privater Natur
- keine Publizitäts- oder Prüfungspflichten
- Volle Gewinn und Verlustbeteiligung
- Dies ist eigentlich die Einzelunternehmung x 2
- Nicht im Handelsregister einzutragen, BGB Gesellschaft kann eingetragen werden (dann Kaufmann)
- Formfreie Gesellschaftsgründung

Rechtsform

---

**OHG Gesellschaft**  
 Definition: Personengesellschaft von Kaufleuten mit dem Zweck, ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben, i.d.R. Handelsgewerbe  
 Rechtsgrundlage: HGB §§ 105 - 160

**Merkmale**

- Name mindestens eines Gesellschafters mit dem Zusatz „& Co.“ oder „oHG“
- Persönliche Leitung, Jeder Gesellschafter einzeln (!)
- Unbeschränkte, unmittelbare Haftung, solidarisch
- Finanzierungsquellen (Stand der Kapitalkonten)
- Gewinnverteilung 4% des Kapitals, Rest nach Köpfen oder Vertrag
- Verlustbeteiligung nach Köpfen
- Haftung unbeschränkt, u.U. selbst nach Austritt (5 Jahre - § 128 HGB)
- Im HRG einzutragen Abteilung A (Personengesellschaften)

Rechtsform

---

**KG Gesellschaft (Kommanditgesellschaft)**  
 Definition: Übergangsform zur Kapitalgesellschaft; mehrere Gesellschafter, die teilweise nur geringen Kontakt zur KG haben und für Verbindlichkeiten nur mit ihrer Einlage haften wollen  
 Rechtsgrundlage: HGB §§ 161 – 177a

**Merkmale**

- Name mind. eines voll haftenden Gesellschafters mit dem Zusatz „KG“
- persönlich haftender *Komplementär* (i.d.R. Leitung) = Vollhafter
- mit ihrer Einlage haftende *Kommanditisten* (Teilhaber), die i.d.R. von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind = Teilhafter
- Verlustbeteiligung angemessenes Verhältnis
- Gewinnverteilung 4% des Kapitals, Rest in angemessenem Verhältnis
- Finanzierung durch Aufnahme neuer Kommanditisten
- Im HRG einzutragen Abteilung A

Rechtsform

---

**Stille Gesellschaft**  
 Definition: Beteiligung an einem Handelsgewerbe mit einer Einlage (per Gesellschaftsvertrag)  
 Rechtsgrundlage: HGB §§ 230 – 236

**Merkmale**

- Beteiligung muss nach außen nicht zum Ausdruck kommen (i.d.R.)
- Beteiligung begründet i.d.R. kein Mitspracherecht (kann abweichend geregelt werden)
- Haftung Beteiligung am Verlust kann vertraglich ausgeschlossen werden (nicht jedoch Beteiligung am Gewinn) die Haftung begründet bestimmte Kontrollrechte, z.B. Einsichtnahme in die Bücher, Erhalt der Jahresbilanz ...
- *Geschäftsführung nur Inhaber*
- *Nicht im Handelsregister einzutragen*

Für die Personengesellschaften gilt

- Kein Mindestkapital erforderlich, Gesellschafter haften persönlich, direkt, unbeschränkt (Ausnahme bei der KG, Kommanditist / Komplementär)
- Es gibt kein Geschäftsführer, allerdings Geschäftsführungsbefugnisse
- Keine juristische Person, jedoch (davon unabhängig) Träger von Rechten und Pflichten
- Person im Vordergrund

Nachfolgend die **Kapitalgesellschaften**:

**Rechtsform**

---

**AG, Aktiengesellschaft**  
 Definition: Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, hoher Kapitalbedarf  
 Rechtsgrundlage: Aktiengesetz (AktG)  
 Bedeutung: groß (VW, Siemens usw.), ca. 2000 in der BRD

**Merkmale**

- Grundkapital: mind. 50.000 € (Gründungskapital)
- Stückelung mind. 1 €
- Satzung ist dem Amtsgericht vorzulegen
- Form gerichtlich oder notariell beurkundet
- Im HRG einzutragen Abteilung B
- Finanzierung über Börse, Nachfinanzierung möglich = Aktienverkauf
- Haftung über Aktien, keine persönliche Haftung, keine weitergehende Haftung
- Gewinn und Verlust entscheidet (oft) über Dividende
- Organe (Immer, gesetzlich vorgeschrieben)
  - Vorstand (mind. 1 Person)
  - Aufsichtsrat (max. 21 Personen)
  - Hauptversammlung

K1040 BWL Betriebswirtschaftliches Handeln 1 Ver. 5 © www.harald-steffen.de 25

---

**Rechtsform**

---

**GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**  
 Definition: „Kleine Schwester“ der AG (hohe Bedeutung & beliebt)  
 Rechtsgrundlage: GmbHG

**Merkmale**

- Grundkapital: mind. 25.000 € (Gründungskapital)
- Stückelung mind. 100 €
- Kapitalgründung vs. Sachgründung
- Satzung ist dem Amtsgericht vorzulegen
- Form gerichtlich oder notariell beurkundet
- Im HRG einzutragen Abteilung B, konstitutive Wirkung
- Haftung über Geschäftsanteile (vor Eintrag ins Handelsregister / nachher)
- Gewinnverteilung entsprechend dem Geschäftsanteil
- Verlustbeteiligung beschränkte oder unbeschränkte Nachschusspflicht
- Finanzierung über Aufnahme neuer Gesellschafter
- Organe
  - Geschäftsführung
  - Evtl. Aufsichtsrat (ab 500 Beschäftigte...)
  - Gesellschafterversammlung

K1040 BWL Betriebswirtschaftliches Handeln 1 Ver. 5 © www.harald-steffen.de 26

---

**Rechtsform**

---

**UG, Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt – bitte immer dabei!)**  
 Definition: Wird von einer Einzelperson, dem *Kaufmann*, repräsentiert  
 Rechtsgrundlage: GmbHG § 5

**Merkmale**

- Mindestpersonenzahl bei Gründung 1- 3
- Notarielles Musterprotokoll, daher schnelle und einfache Gründung
- Grundkapital: mind. 1 € (Gründungskapital)
- „Ansparen“ des GmbH Kapitals 25% vom Jahresüberschuss.. (gesetzliche Rücklage) bis Mindestkapital von 25.000 € erreicht, Wechsel in GmbH möglich
- Vertrauensverhältnis z.B. bei Kreditaufnahme schwieriger – warum?
- Im HRG einzutragen Abteilung B
- Rechtsformvariante der GmbH (Kleine GmbH, die sich evtl. durchsetzt)
- Ausweichen auf Ltd. sollte abgeschwächt werden
- „Mini-GmbH“, es handelt sich im wesentlichen um eine GmbH mit Sonderregelungen
- Keine Sacheinlagen, Anmeldung erst wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist
- UG => GmbH: ja; GmbH => UG: nein
- Nur „UG“ ist rechtlich nicht vollständig..

K1040 BWL Betriebswirtschaftliches Handeln 1 Ver. 5 © www.harald-steffen.de 27

**Rechtsform**

---

**Ltd., Limited**  
 Definition: Wird von einer Einzelperson, dem *Kaufmann*, repräsentiert  
 Rechtsgrundlage: AEUV Art. 49 (Überseering-Urteil des Europäischen Gerichtshofes)  
 Gesetz zur Ltd.

**Merkmale**

- Musterprotokoll Anwaltsabwicklung
- Rechtsstand England, Pendant zur GmbH (private company limited by shares) in Großbritannien muss ein „registered Office“ unterhalten werden
- Grundkapital: mind. 1 £ (Gründungskapital)
- Geringer bürokratischer Aufwand
- Keine persönliche Haftung des GF (wie auch GmbH...)
- Folgekosten können entstehen, da Sitz in England, interessant infolge Brexit?
- Eintrag ins (Deutsche) Handelsregister wenn Tochter besteht bzw. der Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt wurde
- Im HRG einzutragen Abteilung B

K1040 BWL Betriebswirtschaftliches Handeln 1 Ver. 5 © www.harald-steffen.de 28

---

**Rechtsform**

---

**Kommanditgesellschaft auf Aktien**  
 Definition: Mischform aus Personen- und Kapitalgesellschaft  
 Rechtsgrundlage: AktG §§ 278 - 290, HGB

**Merkmale**

- Mindestens ein Gesellschafter haftet unbeschränkt (der Komplementär)
- Die Kommanditaktionäre (auf sie ist das Grundkapital verteilt) haften nur mit ihren Aktien
- Eher AG als KG
- Im HRG einzutragen Abteilung B
- Vorteile der AG (Finanzierung) mit starker Stellung des Komplementärs verbunden => bietet sich für große Familienunternehmen an
- Organe
  - Hauptversammlung (i.d.R. Kommanditisten)
  - Vorstand (i.d.R. der Komplementär)
  - Aufsichtsrat (Kommanditisten, Komplementäre)

K1040 BWL Betriebswirtschaftliches Handeln 1 Ver. 5 © www.harald-steffen.de 29

Für die Kapitalgesellschaften gilt

- Körperschaft privaten Rechts
- Kapital im Vordergrund, daher ist ebenso der Geschäftsführer einer GmbH genauso Angestellter wie die Raumpflegerin
- Haftungsbegrenzung der Gesellschafter – daher Mindestkapital erforderlich
- Alle Kapitalgesellschaften sind Kraft Rechtsform im Handelsregister eingetragen, Abteilung B
- Grundsätzlich notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Gesetzlich verankerte Publizitätspflichten

Weiterhin interessant sind z.B. zwei Formen die hinlänglich bekannt sind:

[Rechtsform](#)

---

**Genossenschaft**  
Definition: eigenständige Rechtsform des Persönlichen Rechts mit Zügen von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften  
Rechtsgrundlage: GenG  
Merkmale

- Zweck ist Förderung gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs
- Finanzierung Mitglieder leisten Pflichteinlage
- Mind. 7 Genossen (seit 18.08.2006; 3 möglich)
- Haftung entsprechend des Statuts (beschränkt oder unbeschränkt)  
Geschäftsguthaben + ausstehende Pflichtanteile, evtl. Nachschusspflicht
- Verlustbeteiligung über Abzug vom Geschäftsguthaben
- Arten
  - Produktionsgenossenschaften
  - Kreditgenossenschaften
  - Baugenossenschaften
- Organe
  - Vorstand
  - Aufsichtsrat
  - Generalversammlung

K1060 BVL Betriebswirtschaftliches Handb. 1. Ver. 5 © www.harald-steffen.de

---

[Rechtsform](#)

---

**Stiftung**  
Rechtsform, die im privaten wie auch im öffentlichen Recht zu finden ist.

- Die Stiftung des *privaten* Rechts basiert auf den Rechtsgrundlagen der §§ 80 ff. BGB.
  - Das Besondere an der Stiftung (z.B. Carl Zeiss Stiftung) ist, dass sie keinem Eigentümer gehört und damit einem Unternehmen seine Fortführung sichern kann bzw. streng an den Zweck des Stifters gebunden ist
- Die Stiftung, auch die des *öffentlichen* Rechts, ist ein Vermögensbestand mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit Stiftungsvorstand und Stiftungssatzung
  - Öffentliche Stiftungen sind z.B. die Stiftung Preufischer Kulturbesitz oder Stiftungen von Museen und Bibliotheken
- diese rechtliche Verselbständigung von Vermögen bedarf eines schriftlichen oder testamentarischen Stiftungsaktes und einer staatlichen Genehmigung; im Übrigen gelten die Vorschriften zum Verein

K1060 BVL Betriebswirtschaftliches Handb. 1. Ver. 5 © www.harald-steffen.de

Sie haben in den Merkmalen einen Eintrag ins Handelsregister, Abteilung A und B gesehen..., Abteilung A ist für Einzelunternehmer und Personengesellschaften vorgesehen, Abteilung B für Kapitalgesellschaften.

Dabei besteht eine **Deklaratorische Wirkung** = Rechtsbezeugend, die Wirkung besteht schon vorher, z.B. Prokura und eine **Konstitutive Wirkung**, eine rechtserzeugende – das bedeutet mit Eintragung ins Handelsregister wird der Vorgang erst rechtswirksam, z.B. für eine GmbH wichtig.

## Handelsregister

Im öffentlichen Handelsregister stehen

Personenkreis	Pflichtangaben	Erläuterung
Juristische Personen und Personengesellschaften im Sinne des § 2 Satz 2 TMG	Firmenname	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständig, ausgeschrieben</li> <li>• Nicht ausreichend: Postfach, Angabe der einem Großunternehmen zugeteilten Postleitzahl</li> <li>• Bei mehreren Niederlassungen im Zweifel die Hauptniederlassung</li> </ul>
	Vertretungsberechtigter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter</li> <li>• Sofern dieser eine juristische Person ist, deren Vertreter, bis eine natürliche Person benannt werden kann</li> </ul>
	Gesellschaftskapital (freiwillig)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Angaben gemacht werden, Stamm- bzw. Grundkapital und Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen nennen</li> </ul>
	Kontaktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens Angabe einer E-Mail-Adresse und eines weiteren elektronischen oder eines nicht-elektronischen Kommunikationsmittels (z. B. einer elektronischen Anfragemaske oder einer Telefonnummer )</li> <li>• Zwischen den Gerichten ist strittig, ob bei Angabe einer Telefonnummer die telefonische Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist oder ob ein Anrufbeantworter ausreicht</li> <li>• Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und ein zweites Kommunikationsmittel an, das ebenso effektiv wie eine erreichbare Telefonnummer ist.</li> </ul>

Im öffentlichen Register sind alle Informationen des Unternehmens verfügbar um dieses strukturieren zu können und in Teilen zu bewerten. Einsichtnahmen sind generell möglich und i.d.R. kostenfrei, werden Auszüge erstellt und zugesandt.. sind diese natürlich nicht kostenfrei. Zunehmend gibt es das Handelsregister auch Online, damit fallen Gebühren weg.



**Grundangaben für natürliche Personen**

Personenkreis	Pflichtangaben	Erläuterung
Natürliche Personen	Familiename	
	Vorname	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens ein Vorname ausgeschrieben</li> </ul>
	vollständige (ladungsfähige) Postanschrift	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer</li> <li>• Nicht ausreichend: Postfach</li> </ul>
	Kontaktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens Angabe einer E-Mail-Adresse und eines weiteren elektronischen oder eines nicht-elektronischen Kommunikationsmittels (z. B. einer elektronischen Anfragemaske oder einer Telefonnummer)</li> <li>• Zwischen den Gerichten ist strittig, ob bei Angabe einer Telefonnummer die telefonische Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist oder ob ein Anrufbeantworter ausreicht</li> <li>• Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher. Geben Sie ihre E-Mail-Adresse und ein zweites Kommunikationsmittel an, das ebenso effektiv wie eine erreichbare Telefonnummer ist.</li> </ul>

**Konzentrationsformen**

Um am Markt Wettbewerbsvorteile zu erreichen sind Konzentrationsformen denkbar, einmal als freundliche Übernahme, um gegenseitige Synergieeffekte mit zu nehmen, Kosten zu senken, Umsätze zu vergrößern oder teilweise auch als feindliche Übernahme um Märkte zu bereinigen, Monopolstrukturen aufzubauen (Achtung, Monopolgesetz) oder um KnowHow „einzukaufen“. Hierzu das Beispiel eines Stuttgarter Automobilherstellers von Sportwagen.

Eine Konzentration ist selten eine gegenseitige Win-Win Situation, die Unternehmen geben ihr wirtschaftliche Selbständigkeit i.d.R. auf, bzw. es wird ein Abschöpfungsvertrag verlangt. Die rechtliche Selbständigkeit kann beibehalten werden (andere „Marke“) und in einem Konzern eingegliedert werden. Bei einer feindlichen Übernahme geht i.d.R. auch die rechtliche Selbständigkeit der übernommenen Unternehmens verloren.

Eine Kooperation ist eine gegenseitige Win-Win Situation, z.B. um ein größeres Projekt zu stemmen, finden sich einzelne Spezialisten die ihr Know-How und ihre Fertigkeiten einbringen – oftmals unter einer, ggf. neuen Leitung die solange bestehen bleibt bis das „Projekt“ fertig gestellt ist.

Generell gibt es

- **Horizontale** Zusammenschlüsse, gleiche Produktions- und Handelsstufen
- **Vertikale** Zusammenschlüsse, aufeinanderfolgende Produktions- und Handelsstufen
- **Anorganische** also branchenfremde Zusammenschlüsse